



## Satzung der Stadt Singen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 27.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) und des § 4 des Landesgebührensatzes (LGeB) in der Fassung vom 14.12.2004 (GBl. S. 495) und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 208) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 21.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

Zur Verwaltungsgebührensatzung vom 19.10.2006 werden folgende Änderungen des Gebührenverzeichnisses erlassen:

#### Anlage zur Gebührensatzung

#### Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
6	Bauordnungsrecht Anmerkung zur Berechnung von Wertgebühren: Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4, Kostengliederung Nr. 300 - 460 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Eigenleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
6.2	Kenntragsverfahren Eingangsbestätigung im Kenntragsverfahren (§ 53 Abs. 3 LBO)	1,5 % der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 74 € 49 - 3.000 €
6.2.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	
6.2.4	Untersagung des Baubeginns sowie Ablehnung eines Untersagungsantrags nach § 59 Abs. 4 LBO	96 - 3.500 €
6.3	Baugenehmigung (§ 58 LBO), Zustimmung (§ 70 LBO)	
6.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	6 % der Baukosten, mind. 98 €
6.3.2	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden können	98 - 5.000 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
6.3.3	Genehmigung von Werbeanlagen a) eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	49 - 2.000 € 49 - 4.000 €
6.3.4	b) jede andere Anlage Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	3,5 % der Baukosten, mind. 98 €
6.3.5	Verenlichtes Baugenehmigungsverfahren	5 % der Baukosten, mind. 98 €
6.3.6	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können und Werbeanlagen	49 - 3.000 €
6.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen	1 % der Teilbaukosten, mind. 98 €
6.4.2	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	98 - 5.000 €
6.5	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	
6.5.1	wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2 % der Baukosten, mind. 98 €
6.5.2	in den übrigen Fällen	49 - 5.000 €
6.6	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1 % der Gebühr nach Nr. 6.3, 6.4 u. 6.5, mind. 39 €, höchst 5.000 €
6.7	Bearbeitung der Baualsterklärung (§ 71 LBO)	46 - 1.000 €
6.8	Befreiung, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von den Festsetzungen eines Bebauungsplans	
6.8.1	je Befreiung	98 - 25.000 €
6.8.2	je Ausnahme oder Abweichung	98 - 2.500 €
6.8.3	Grundgebühr für selbständige Anträge auf Ausnahmen, Abweichungen oder Befreiungen	98 - 1.000 €
6.9	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	96 - 3.500 €
6.14	Brandverhütungsschau (VwV-Brandverhütungsschau)	
6.14.1	Brandverhütungsschau	je angefangene 1/2 Stunde 26 €
6.14.2	Nachschau	je angefangene 1/2 Stunde 26 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
11	Denkmalschutz	
11.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7.1, 10.1, 10. g. 11 b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Bauwerkmalen	
11.1.1	Aufwendungen bis 2.500 EUR	25 €
11.1.2	bis 25.000 EUR	65 €
11.1.3	bis 50.000 EUR	100 €
11.1.4	bis 250.000 EUR	250 €
11.1.5	bis 500.000 EUR	400 €
11.1.6	je weitere 500.000 EUR	300 €
27a	Waffenrecht	
27a.12	Überprüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung (§ 4 Abs. 3 WaffG)	24 € zzgl. der Gebühr nach Nr. 27a Ziffer 13 bei Mehrantrag durch Erkenntnisse im Rahmen der Überprüfung
27a.13	alle sonstigen gebührenpflichtigen Tatbestände - je angefangene 1/4 Stunde	12 €

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Singen (Hohentwiel),

Oliver Ehret  
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie

### Hinweis zu den beiden Satzungen

nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Singen (Hohentwiel)

### – Vergnügungssteuersatzung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 21. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuererhebung

Die Stadt Singen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### § 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen folgende Vergnügungen im Stadtgebiet:

1. Stripstease und sonstige Darbietungen nach § 33a Gewerbeordnung in Betrieben des Gaststättengewerbes,
2. die Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-videos  
a) in Betrieben des Gaststättengewerbes mit besonderer Betriebsart,  
b) in Sexshops,
3. die Durchführung von regelmäßigen, sich an bestimmten Tagen einer Woche wiederholenden Musik- oder Tanzveranstaltungen in Betrieben des Gaststättengewerbes, ausgenommen Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen des Tanzunterrichts,
4. die regelmäßige Durchführung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33d Gewerbeordnung in Spielcasinos oder Spielclubs,
5. die Bereitstellung von Spielgeräten, Billardtischen, Dartspielen, Tischfußballgeräten sowie sonstigen Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

(3) Von der Steuer befreit sind Geräte, die  
– nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),  
– auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen nicht län-

ger als zwei Wochen aufgestellt und betrieben werden, sowie

- Musikautomaten,
- Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs) – Kegel- und Bowlingbahnen.

### § 3 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist bei Vergnügungen nach  
– § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 der Unternehmer der Veranstaltung,  
– § 2 Absatz 1 Ziffer 5 der Aufsteller der Geräte.

(2) Der Besitzer der für die Vergnügungen benutzten Räume haftet für die Entrichtung der Steuer.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

### § 4 Erhebungsform, Bemessungsgrundlagen

(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 wird die Steuer nach dem Flächenmaßstab erhoben.

(2) Für Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach dem Stückzahlmaßstab erhoben.

(3) Für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach dem Einspielergebnis erhoben. Einspielergebnis ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüfstiegeld, Fehlgeld und gesetzlicher Umsatzsteuer (Nettokasse).

### § 5 Höhe der Steuer

(1) Für die Erhebung von Vergnügungen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 wird die Pauschsteuer nach der Fläche des benutzten Raumes erhoben. Als benutzte Räume gelten die konzessionsierten Räume ohne Nebenräume, Bühnen und Küchen bzw. bei Sexshops der Vorführraum.

(2) Die Pauschsteuer beträgt für jede Veranstaltung/Öffnungstag je angefangene zehn Quadratmeter a) bei Vergnügungen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 und 2: 2,00 Euro;  
b) bei Vergnügungen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 3: 0,80 Euro;  
c) bei Vergnügungen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 4: 10,00 Euro;

Werden in einem Betrieb mehrere steuerpflichtige Vergnügungen ver-

anstaltet, so wird ausschließlich die höchste Pauschsteuer erhoben.

(3) Der Steuersatz für Vergnügungen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 5 beträgt für jedes Gerät pro angefangenem Kalendermonat

- a) bei Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit: 120,00 Euro;
- b) bei Billardtischen, Dartspielen und Tischfußballgeräten: 15,00 Euro;
- c) bei sonstigen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit: 45,00 Euro.

Die Steuersätze nach Buchstabe a und c verdoppeln sich bei Aufstellung der Geräte in Spielhallen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung.

(4) Der Steuersatz für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden Kalendermonat 18 Prozent der Nettokasse, jedoch mindestens 50 Euro und höchstens 150 Euro. Der Mindestbetrag wird auch bei negativem Einspielergebnis festgesetzt.

Die Mindest- und Höchstbeträge verdoppeln sich bei Aufstellung der Geräte in Spielhallen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung.

### § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt bei Vergnügungen nach § 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 mit dem Tag der ersten Veranstaltung oder mit der Aufstellung der nach § 2 Absatz 1 Ziffer 5 steuerpflichtigen Geräte.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des letzten Veranstaltungstages nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 oder mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird bzw. dauerhaft nicht mehr genutzt werden kann.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Steuerpflicht entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerpflicht für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

(4) Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats der öffentliche Zugang zum Aufstellungsort nicht gegeben war (z.B. wegen Betriebsferien), wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn die Benutzung eines Spielgerätes aus anderen Gründen nicht möglich war.

### § 7 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Bescheid nachträglich für das Kalendervierteljahr festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

### § 8 Anzeige- und Meldepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt innerhalb von zwei Wochen den Beginn bzw. das Ende steuerpflichtiger Vergnügungen schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten sind in der Anzeige der Aufstellungsort, die Art des Gerätes und der Tag des Aufbaus, Abbau anzugeben, bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die genaue Bezeichnung und die Zulassungsnummer.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist auch der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Vergnügungen veranstaltet werden.

(3) Der Veranstalter von Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres die Veranstaltungs-/Öffnungstage schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen und vorzulegen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen.

(5) Werden Meldepflichten nicht, verspätet oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.

### § 9 Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis, Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres das Einspielergebnis gemäß § 4 Absatz 3 anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks schriftlich mitzuteilen (Steuererklärung). Die Erträge sind getrennt nach Aufstellungsstellen vorzunehmen und müssen für das einzelne Gerät die Bezeichnung, Zulassungsnummer und das monatliche Einspielergebnis enthalten.

(2) Als Aussetztag ist der Tag der jeweils letzten Leerung im Kalendermonat zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos (Tag und

Uhrzeit des Ausdrucks) an den Aussetztage des Vormonats anzuschließen. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, ist der letzte Betriebstag des Geräts als Aussetztage der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen.

(3) Endet die Steuerpflicht für alle im Stadtgebiet aufgestellten Geräte im Laufe des Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung innerhalb von 14 Tagen nach der Entfernung des letzten Gerätes vorzulegen.

(4) Der Steuererklärung sind auf Anforderung die Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern zum Einspielergebnis gemäß § 4 Absatz 3 beizufügen; sie sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

(5) Wird die Steuererklärung nicht, verspätet oder unvollständig eingereicht, kann die Nettokasse geschätzt oder der Höchstbetrag festgesetzt werden.

### § 10 Steueraufsicht

(1) Städtische Mitarbeiter sind berechtigt, die zu Vergnügungen benutzten Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zur Überprüfung und Feststellung von Steuerabständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Der Steuerschuldner und der Besitzer der benutzten Räume sind verpflichtet, den städtischen Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeige-, Melde- und Erklärungs-pflichten nach den §§ 8, 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Singen (Hohentwiel) vom 20. November 2001 außer Kraft.

Singen, 28. Dezember 2010

gez. Oliver Ehret  
Oberbürgermeister der Stadt Singen

### Zuschsrichtlinien

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 die Zuschrichtlinien für Vereine in der Stadthalle und in der Scheffelhalle neu entschieden. Die Richtlinien können ab sofort bei der Stadt Singen im Rathaus, Abteilung Kulturverwaltung (3. OG, Zimmer 322), jeweils vormittags von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden. Bitte unbedingt beachten: **Veranstaltungen in der Stadthalle im Jahr 2011, für die ein Zuschuss beantragt werden soll, müssen von den Vereinen bis 17. Januar 2010 bei der Kulturverwaltung angemeldet werden.** Für Fragen steht Catharina Schuefele von der Kulturverwaltung gerne zur Verfügung (Telefon 85-244, E-Mail: kulturverwaltung.stadt@singen.de).

### Herzlichen Glückwunsch!

**Altersjubilare**  
**Dienstag, 28. Dezember:**  
Bertha Neidhart (88), Eduard Johann Seidler (86), Lilli Hildegard Auguste Schell (83), Dora Paula Knoll (81).  
**Mittwoch, 29. Dezember:**  
Vera Christiane Weingärtner (89), Ursula Margarete Zittler (83), Cäcilie Franziska Jasny (81), Hadwig Schlägler (81).  
**Donnerstag, 30. Dezember:**  
Walter Pauli (87), Rudolf Emil Wicker (84), Franz Bernkopf (83), Wilhelmina Regina Mayer (83), Anna Katharina Roßburg (83), Lieselotte Hillebrandt (82), Martin Erich Menke (82).  
**Freitag, 31. Dezember:**  
Irene Elisabeth Waibel (91), Hilda Domke (90), Irma Klara Preisinger (88), Rudolf Oskar Joos (83), Ilse Elisabeth Maria Liebig (80).  
**Samstag, 1. Januar:**  
Franz Fleischer (91), Käthe Bering (89), Walter Hans Staiger (87), Elfriede Anna Wacker (87), Hermine Kraus (85), Fritz Reize (84), Antonia Medjed (81), Alfred Josef Schwanz (81), Emma Weber (81), George Kraus (80), Ingeburg Anna Rittershofer (80).

### IMPRESSUM

Herausgeber  
von **SINGEN KOMMUNAL**:  
Stadtverwaltung Singen (Htwl.),  
Hohentwiel 2, 78224 Singen.  
Redaktion:  
Lilian Gramlich (verantwortlich)  
Telefon 85-107, Telefax 85-103  
E-Mail: presse.stadt@singen.de